

tungen, die Fernsprechanlagen beim Teilnehmer und die öffentlichen Fernsprechstellen. Jeder Hauptanschluß wird an eine Ortsvermittlungsstelle angeschlossen.

(3) Die Fläche, die von einem Ortsnetz eingenommen wird, ist der Ortsnetzbereich. Die Ortsnetzbereiche werden von der Deutschen Post nach Abstimmung mit den örtlichen Räten festgelegt.

(4) Die Fernsprechanlagen beim Teilnehmer umfassen die Fernsprechstellen (Fernsprechapparate mit Anschlußschnur und Anschlußdose), die Zusatzeinrichtungen, die Nebenstellenanlagen und die Leitungen beim Teilnehmer (Teilnehmerleitungen). Die Teilnehmerleitungen beginnen an den von der Deutschen Post festgelegten Stellen.

(5) Die Fernsprechanlagen können sich in den Grundfonds der Deutschen Post (Fernsprechanlagen der Deutschen Post) oder im Eigentum des Teilnehmers (teilnehmereigene Fernsprechanlagen) befinden.

## § 9

### Fernsprechanschlüsse

(1) Fernsprechanschlüsse können Hauptanschlüsse oder Nebenanschlüsse sein.

(2) Der Fernsprechanschluß umfaßt bei

a) Hauptanschlüssen

die dem Hauptanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Ortsvermittlungsstelle, die Anschlußleitung (Hauptanschlußleitung) und die Fernsprechstelle oder bei Nebenstellenanlagen die der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung;

b) Nebenanschlüssen

die dem Nebenanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung, die Anschlußleitung (Nebenanschlußleitung) und die Fernsprechstelle.

(3) An Fernsprechanschlüsse können Einrichtungen für andere Übertragungsarten angeschaltet oder angekoppelt werden, wenn eine Anschließgenehmigung vorliegt.

## § 10

### öffentliche Fernsprechstellen

(1) öffentliche Fernsprechstellen sind

a) postöffentliche Fernsprechstellen einschließlich Münzfernsprecher,

b) gemeindeöffentliche Fernsprechstellen.

Sie sind als öffentliche Fernsprechstellen gekennzeichnet.

(2) öffentliche Fernsprechstellen werden von der Deutschen Post eingerichtet, um der Bevölkerung die Teilnahme am Fernsprechverkehr zu ermöglichen.

(3) Für die Teilnahme am Fernsprechverkehr von öffentlichen Fernsprechstellen können die Gebühren im voraus gefordert werden. Für entrichtete Gebühren kann eine Bescheinigung verlangt werden.

(4) Die Verwalter öffentlicher Fernsprechstellen sind verpflichtet, für Notgespräche und Nottelogramme die Benutzung der Fernsprechstellen auch außerhalb der Öffnungszeiten zu gestatten.

(5) Für öffentliche Fernsprechstellen werden keine Einrichtungs- und Änderungsgebühren und keine Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen erhoben.

## § 11

### Postöffentliche Fernsprechstellen

Postöffentliche Fernsprechstellen werden bei Dienststellen der Deutschen Post und im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten dort eingerichtet, wo ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht.

## § 12

### Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen

(1) Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen werden im Zusammenwirken mit dem Rat der Gemeinde eingerichtet.

(2) Der Rat der Gemeinde hat für die gemeindeöffentliche Fernsprechstelle die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers. Er benennt einen Bürger als Verwalter der gemeindeöffentlichen Fernsprechstelle. Der Rat der Gemeinde stellt einen geeigneten Raum zur Verfügung und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der gemeindeöffentlichen Fernsprechstelle verantwortlich.

(3) Für die Teilnahme am Fernsprechverkehr von gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen aus dürfen zu den Gebühren keine Zuschläge erhoben werden.

(4) Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen werden nach der „Anweisung für den Fernmeldedienst bei gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen“ verwaltet.

### Anschlußarten

## § 13

### Hauptanschlüsse

(1) Hauptanschlüsse können Einzel- oder Gemeinschaftsanschlüsse sein. Gemeinschaftsanschlüsse können auch Zeitgemeinschaftsanschlüsse mit festgelegten Betriebszeiten sein. Die Deutsche Post entscheidet über die Anschlußart.

(2) Hauptanschlüsse sind an eine Ortsvermittlungsstelle angeschlossen.

(3) Hauptanschlüsse werden grundsätzlich als Regelhauptanschlüsse an eine Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes angeschlossen, in dessen Ortsnetzbereich sie liegen. Hauptanschlüsse, die an eine Ortsvermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes angeschlossen werden, sind Ausnahmehauptanschlüsse. Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

(4) Hauptanschlüsse befinden sich von der Ortsvermittlungsstelle bis einschließlich der Fernsprechstelle oder der bei Nebenstellenanlagen der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung in den Grundfonds der Deutschen Post. Ausgenommen davon sind die bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung, bei Hauptanschlüssen die teilnehmereigenen Fernsprechapparate besonderer Art und teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen sowie Einrichtungen für andere Übertragungsarten.

(5) Jeder Hauptanschluß erhält eine eigene Anschluß-Rufnummer. Die Anschluß-Rufnummern werden von der Deutschen Post festgelegt. Die Anschluß-Rufnummern der Hauptanschlüsse eines Teilnehmers können zu einer Sammelrufnummer zusammengefaßt werden. Die Deutsche Post ist berechtigt, aus technischen Gründen Anschluß-Rufnummern zu ändern.

(6) Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post *entsprechend* ihren Vorschriften eingerichtet, instandgehalten, geändert oder abgebrochen. Für Hauptanschlüsse von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen gilt § 18. Für das Instandhalten von

a) Hauptanschlüssen mit Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen gilt § 15;

b) Einrichtungen für andere Übertragungsarten gelten die zutreffenden Rechtsvorschriften.

## § 14

### Nebenanschlüsse

(1) Nebenanschlüsse sind an eine Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage angeschlossen.

(2) Nebenanschlüsse können amtsberechtigt, halbamtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt geschaltet werden. Eine